

| | |
|---|-----|
| 4. Zwischenergebnis | 110 |
| II. Gefährliche Eingriffe in den Bahn-, Schiffs-, Luft- und Straßenverkehr | 112 |
| 1. Die §§ 315 III Nr. 2 und 315 b III StGB im Selbstbegünstigungskontext | 112 |
| 2. Zur Auslegung minder schwerer Selbstbegünstigungsfälle im Rahmen der §§ 315 III Nr. 2 und 315 b III StGB | 113 |
| a) Ansätze zur Erfassung von Selbstbegünstigungskonstellationen | 114 |
| b) Ausklammerung von Selbstbegünstigungskonstellationen auf der Basis strafrahmenmodifizierender halbabstrakter Wertgruppen | 115 |
| 3. Zwischenergebnis | 116 |
| III. Gefangeneneuterei | 117 |
| 1. Verdeutlichung der Selbstbegünstigungsproblematik | 117 |
| 2. Generalpräventive Gründe der Strafschärfung | 118 |
| IV. Räuberischer Diebstahl | 121 |
| 1. Verdeutlichung der Selbstbegünstigungsproblematik | 121 |
| 2. Gründe für die strafschärfende Bewertung der Selbstbegünstigungsabsicht | 123 |
| a) Die sog. „Hätte-auch“-These des Reichsgerichts | 123 |
| aa) Komparative Ausgangserwägung | 123 |
| bb) Kritik | 124 |
| b) Generalpräventive Erklärungsansätze | 125 |
| 3. Zur Auslegung des Absichtsmerkmals | 127 |
| a) Beschränkung auf materielle Vorteilssicherung? | 127 |
| b) Zur generalpräventiv-dogmatischen Notwendigkeit der Erfassung reiner Strafvereitelungsfälle | 128 |
| V. Zusammenfassung | 129 |
| 5. Kapitel: Verkehrsunfallflucht (§ 142 StGB) | 131 |
| I. Die selbstbegünstigungspezifische Spannungslage des § 142 StGB | 131 |
| 1. Kriminologischer Hintergrund | 131 |
| 2. Schutzzweck und kriminalpolitische Leitgedanken des § 142 StGB | 133 |
| a) § 142 StGB als Vermögensgefährdungsdelikt | 133 |
| b) Kriminalpolitische Leitgedanken | 135 |
| aa) Individualethische Erklärungen | 135 |
| bb) Verkehrsspezifische Erklärungen | 136 |
| II. Verfassungskonforme Auslegung des § 142 StGB | 137 |
| 1. Passivpflichten | 140 |
| a) Die verfassungsrechtliche Unbedenklichkeit im Lichte eines traditionellen „nemo-tenetur“-Verständnisses | 140 |
| b) Abweichende verfassungsrechtliche Beurteilung unter Verweis auf den Gemeinschuldner-Beschluß (Reiß) | 140 |
| c) Stellungnahme | 142 |
| aa) Generelle Stoßrichtung des Gemeinschuldner-Beschlusses | 142 |
| bb) Auswirkungen auf einzelne Auslegungsfragen | 144 |
| 2. Aktivpflichten | 148 |
| a) Zur Unbedenklichkeit der Vorstellungspflicht | 149 |
| b) Verfassungsrechtlich gebotene Restriktion der nachträglichen Meldepflichten | 149 |

| | |
|---|-----|
| III. Zusammenfassung | 152 |
| 2. Abschnitt | |
| Delikte mit entlastender Selbstbegünstigung | |
| 6. <i>Kapitel: Selbstbegünstigungsprivilegien im Rahmen der sogenannten Anschlußdelikte (§§ 257-259 StGB)</i> | 154 |
| I. Strafvereitelung | 154 |
| 1. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 258 I, II StGB | 155 |
| a) Dogmatische Ausgangslage und schuldpsychologische Privilegienerklärung | 155 |
| b) Notwendigkeit der Anreicherung schuldpsychologischer Modelle um generalpräventive Erklärungsfaktoren | 157 |
| 2. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 258 V StGB | 160 |
| a) Reichweite der Selbstbegünstigungsklausel | 160 |
| b) Fälle ungeklärter Vortat-Beteiligung | 162 |
| aa) Postpendenzerwägungen | 163 |
| bb) Wahlfeststellungserwägungen | 164 |
| cc) „In-dubio-pro-reo“-Grundsatz | 169 |
| II. Sachliche Begünstigung | 169 |
| 1. Selbstbegünstigungsabsicht im Rahmen des § 257 I, III 1 StGB | 169 |
| a) Konkurrenzrechtliche Erklärung der Selbstbegünstigungsprivilegien | 169 |
| b) Sonderprobleme im Rahmen des § 257 III 1 StGB | 170 |
| aa) Verfolgungshindernisse | 171 |
| bb) Zurechenbarkeit von Vortat-Exzessen über § 257 III 1 StGB? | 172 |
| 2. Die Sonderregelung des § 257 III 2 StGB | 175 |
| a) Ablehnende Stellungnahmen im strafrechtlichen Schrifttum | 176 |
| b) Kritik der teilnahmespezifischen Ablehnungsgründe | 176 |
| III. Hehlerei | 179 |
| 1. Unstreitig privilegierte Selbstbegünstigungshandlungen | 179 |
| 2. Umstrittene Selbstbegünstigungskonstellationen | 179 |
| a) Fälle des strafbaren Beuterückerwerbs durch den Ersttäter | 179 |
| b) Straflose Beuteübernahme durch den Mittäter der Vortat | 183 |
| c) Strafbare Beuteübernahme durch den Anstifter zur Vortat | 184 |
| IV. Zusammenfassung | 186 |
| 7. <i>Kapitel: Die Gefangenenselbstbefreiung</i> | 187 |
| I. Die Gefangenenselbstbefreiung | 187 |
| 1. Präsentation und Kritik herkömmlicher Begründungen der Straflosigkeit der Selbstbefreiung | 187 |
| 2. Generalpräventiv-kriminalpolitische Privilegienerklärung | 190 |
| II. Selbstbegünstigungsmotivierte Beteiligung an der Fremdbefreiung | 193 |
| 1. Ausgangsfälle im Lichte der höchstrichterlichen Rechtsprechung | 193 |
| 2. Herkömmliche Stellungnahmen des strafrechtlichen Schrifttums | 196 |
| a) Rechtsgut- und teilnahmespezifische Erklärungsansätze | 196 |
| b) Schuldpsychologische Erklärungsansätze | 201 |

| | |
|---|------------|
| 3. Straflosigkeit der selbstbegünstigungsmotivierten Anstiftung auf der Basis eines kriminalpolitisch-funktionalen Schuldverständnisses | 203 |
| a) Einschlägigkeit der normativen Isolierungsthese? | 203 |
| b) Straflosigkeit infolge faktischer Isolationstechniken | 205 |
| 4. Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung im Hinblick auf § 258 V StGB | 208 |
| a) Präsentation und Kritik der herkömmlich vertretenen Güterpolarität | 209 |
| b) Dogmatische Folgerungen der Rechtsgüterharmonisierungen | 213 |
| 8. Kapitel: Aussagedelikte | 215 |
| I. Selbstbegünstigung im Rahmen der §§ 153 und 154 StGB | 216 |
| 1. Gründe für die Straflosigkeit der Beschuldigtenlüge | 216 |
| a) Strafprozessualer Erklärungsansatz | 217 |
| b) Materiell-rechtlicher Erklärungsansatz (Lehmann) | 218 |
| c) Historischer Erklärungsansatz (v. Liszt) | 219 |
| 2. Auswirkungen der selbstbegünstigungsfreundlichen Tatbestandsfassung auf Anstiftungskonstellationen? | 221 |
| a) Norminterne Schulderwägungen | 221 |
| b) Privilegienerweiterung durch Rechtsfortbildung? | 224 |
| II. Die personale Reichweite des Selbstbegünstigungsprivilegs aus § 157 I StGB | 226 |
| 1. Herkömmliche Erklärungsansätze | 226 |
| 2. Der rein schuldspsychologische Deutungsversuch Bemanns | 229 |
| 3. Zur Notwendigkeit ergänzender generalpräventiver Erklärungsmomente (Sonderopfer) | 230 |

Dritter Teil

Die Reichweite der Selbstbegünstigungsprivilegien im Rahmen der §§ 145 d II Nr. 1 und 164 StGB

| | |
|---|------------|
| 1. Abschnitt Die selbstbegünstigungskonforme Rechtsanwendung des § 145 d II Nr. 1 StGB | |
| 9. Kapitel: Die Berücksichtigung des Selbstbegünstigungsgedankens im Rahmen des § 145 d StGB durch Rechtsprechung und Schrifttum | 237 |
| I. Ausgangspunkte der selbstbegünstigungsspezifischen Spannungslage der Beteiligtentäuschung | 237 |
| II. Aktuelle Tendenzen zur Privilegierung der Selbstbegünstigungsabsicht | 240 |
| 1. Selbstbegünstigungskonforme Behandlung der Fälle des Abstreitens der Tatbegehung | 241 |
| a) Strafprozessuale Ausgangsüberlegungen | 241 |
| b) Kritische Würdigung des „nemo-tenetur“-Ansatzes | 243 |
| aa) Erwägungen zum Regelungsgehalt | 243 |
| bb) Erwägungen zur beweisrechtlichen Verarbeitung | 245 |
| 2. Selbstbegünstigungskonforme Behandlung der Fälle der Verdachtsablenkung | 249 |
| a) Erstellung von Fallgruppen | 249 |
| aa) Verdachtsablenkung und Gefahrenanalyse | 250 |
| bb) Alibi-Fälle und Schutzzwecknormativierung | 252 |

| | |
|---|------------|
| b) Kritik der rechtsgutorientierten Privilegierungstendenzen | 254 |
| aa) Schwachpunkte der normativen Rechtsgutbetrachtung | 255 |
| bb) Schwachpunkte der rechtsgutorientierten Gefahrenbetrachtung | 260 |
| 3. Fallgruppenübergreifende Restriktionstendenzen innerhalb des subjektiven Tatbestandes | 265 |
| a) Ausgangserwägungen zur Vorsatzbestimmung (Eignungsthese) | 265 |
| b) Kritik der subjektiven Eignungsthese | 266 |
| III. Ergebnis | 270 |
| 10. Kapitel: Globale Lösungsansätze zur selbstbegünstigungskonformen Rechtsanwendung des § 145 d II Nr. 1 StGB | 271 |
| I. Die strafrechtliche Konkurrenzlehre? | 271 |
| 1. Konzept einer selbstbegünstigungsfreundlichen Auslegung der Subsidiaritätsklausel | 271 |
| 2. Kritik der Konkurrenzlösung | 273 |
| a) Kriminalpolitische Vorbehalte | 273 |
| b) Konkurrenzrechtliche Bedenken | 274 |
| II. Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung | 277 |
| 1. Methodologische Vorüberlegungen | 278 |
| 2. Vergleich der Regelungszwecke der §§ 145 d II Nr. 1 und 258 StGB | 280 |
| a) These der Güterpolarität | 280 |
| b) Rechtsgütervergleich | 282 |
| c) Schutzzweckbetrachtung auf der Basis einer ganzheitlichen Funktionsanalyse | 282 |
| aa) Richtigkeits- und Effektivitätsschutz im Rahmen des § 258 StGB | 283 |
| bb) Verfehltheit einer Differenzierung nach Regelungszwecken und Schutzreflexen | 286 |
| cc) Kriminalpolitische Aspekte | 290 |
| 3. Planwidrigkeit der Gesetzeslücke | 292 |
| a) Plankonformität der Regelungslücke im Lichte neuerer Gesetzesänderungen? | 292 |
| aa) Ausgangsthese | 293 |
| bb) Kritik | 294 |
| b) Regelungspläne des historischen Gesetzgebers | 296 |
| c) Zwischenergebnis | 298 |
| 4. Verbrechenssystematische Umsetzung der Rechtsfortbildung | 298 |
| a) Alternativen in Gestalt der Tatbestands- bzw. Schuldlösung | 298 |
| b) Dogmatische und kriminalpolitische Vorzugswürdigkeit der Schuldlösung | 300 |
| III. Zusammenfassung | 301 |
| 2. Abschnitt | |
| Die „selbstbegünstigungskonforme“ Rechtsanwendung des § 164 StGB | |
| 11. Kapitel: Die Stellung des Straftatbestandes der falschen Verdächtigung im Selbstbegünstigungskontext | 302 |
| I. Lösungsansätze zur Privilegierung selbstbegünstigender Falschverdächtigungen | 303 |

| | Inhaltsverzeichnis | 13 |
|---|--------------------|----|
| 1. Dogmatischer Ausgangspunkt | 303 | |
| 2. Kritik der herkömmlichen Lösungsansätze | 305 | |
| a) Verfehltheit prozessualer Lösungsmodelle | 305 | |
| b) Schwachpunkte der rechtsgtorientierten Gefährlichkeitsanalyse | 307 | |
| II. Alternative Ansätze zur Privilegierung selbstbegünstigender Falschverdächtigungen | 308 | |
| 1. Selbstbegünstigungskonforme Auslegung des Tatbestandes | 309 | |
| a) Auslegung des Tatbestandsmerkmals Verdächtigung | 309 | |
| b) Auslegung des subjektiven Tatbestandes | 311 | |
| c) Zwischenergebnis | 314 | |
| 2. Selbstbegünstigungskonforme Rechtsfortbildung des Tatbestandes? | 314 | |
| a) Bestimmung des durch § 164 StGB geschützten Rechtsguts | 315 | |
| aa) Vier denkbare Rechtsgutbestimmungen | 315 | |
| bb) Zur Vorzugswürdigkeit der rein privatschützenden Sichtweise .. | 316 | |
| cc) Auswirkungen einer rein privatschützenden Sichtweise | 319 | |
| b) Analoge Heranziehung des § 193 StGB? | 320 | |
| III. Zusammenfassung | 322 | |
| Vierter Teil Versuch einer Systematisierung der selbstbegünstigungsrelevanten Straftatbestände | | |
| 12. <i>Kapitel:</i> Allgemeine Systematisierungsansätze | 325 | |
| I. Einleitende Vorbemerkungen | 325 | |
| II. Monokausale Modelle | 326 | |
| 1. Rechtsgtorientierte Systematisierungsansätze | 327 | |
| a) Ausgangsthesen | 327 | |
| b) Würdigung des rechtsgtorientierten Modells | 328 | |
| 2. Verhaltensbezogene (aktionale) Systematisierungsansätze | 332 | |
| a) Ausgangsthesen | 332 | |
| b) Würdigung des actionalen Modells | 333 | |
| aa) Privilegierender Bereich | 333 | |
| bb) Belastender Bereich | 334 | |
| III. Strukturierung der privilegierten Selbstbegünstigung auf der Basis unterschiedlicher Modelle | 336 | |
| 1. Formale und materiale Aspekte der privilegierten Vorteilsicherung .. | 337 | |
| 2. Formale Aspekte der strafvereitelnden Selbstbegünstigung | 340 | |
| a) Rechtsgtorientierte Grundlage der Systematik | 340 | |
| b) Aktionale Ergänzungen in Form der Privilegienerverengung auf Flucht und Lüge | 343 | |
| c) Zwischenergebnis | 345 | |
| 13. <i>Kapitel:</i> Gründe für die Privilegierung strafvereitelnder Selbstbegünstigungshandlungen | 346 | |
| I. Herkömmliche Erklärungsansätze | 347 | |
| 1. Konkurrenzrechtliche Modelle | 347 | |

| | |
|--|-----|
| a) Ausgangsthesen | 347 |
| b) Schwachpunkte der konkurrenzrechtlichen Erklärungsmodelle | 348 |
| aa) Empirische Erwägungen | 348 |
| bb) Rechtliche Erwägungen | 349 |
| 2. Prozessuale Erklärungsansätze | 352 |
| a) „Ne-bis-in-ident“-Ansatz | 352 |
| aa) Ausgangsthesen | 352 |
| bb) Kritik | 353 |
| b) Unschuldsvermutung, Art. 6 II EMRK | 355 |
| aa) Ausgangsthesen | 355 |
| bb) Kritik | 356 |
| c) „Nemo-tenetur“-Ansatz | 358 |
| aa) Ausgangsthesen | 358 |
| bb) Kritik | 358 |
| 3. Schuldspezifische Erklärungsansätze | 360 |
| a) Der Gedanke der notstandsähnlichen Zwangslage vor dem Hintergrund kompensatorischer Entschuldigungsmodelle | 361 |
| aa) Ausgangsthesen | 361 |
| bb) Kritik | 363 |
| b) Zumutbarkeitsmodelle | 365 |
| aa) Rein psychologische Modelle | 365 |
| bb) Ethisierende Menschenwürde-Erklärung | 368 |
| II. Erklärung der selbstbegünstigungsspezifischen Strafvereitelungsprivilegien auf der Grundlage eines gemischt-funktionalen Schuldmodells | 372 |
| 1. Einleitende Vorbemerkungen | 372 |
| 2. Kriminalpolitische Gründe für die Privilegienbeschränkung auf staats-schützende Rechtspflegedelikte | 374 |
| a) Zur Ausgrenzung privatschützender Delikte | 374 |
| b) Zur Privilegienverengung auf staatliche Rechtspflegedelikte | 378 |
| aa) Ausgrenzung von Delikten mit gesellschaftlichen Rechts-gütern | 378 |
| bb) Ausgrenzung von Delikten mit akzidentiellem Rechtspflege-bezug | 379 |
| 3. Generalpräventiv-kriminalpolitische Gründe für die Straflosigkeit der Basishandlungen „Flucht“ und „Lüge“ | 382 |
| a) Die kriminalpolitische Bewertung selbstbegünstigender Lügen | 383 |
| b) Die kriminalpolitische Bewertung selbstbegünstigender Fluchthand-lungen | 385 |
| Literaturverzeichnis | 389 |

1. Kapitel

Einleitung

I. Problemstellung

Straftäter und Strafverfolgungsorgane stellen das klassische¹ Gegenspielerpaar des Strafverfahrens dar: Der Straftäter verletzt strafrechtliche Gebote/Verbote; die Strafverfolgungsbehörden sind im Interesse des den Regeln der Prävention folgenden strafrechtlichen Rechtsgüterschutzes gehalten, die Normübertretung zum Zwecke der anschließenden Sanktionierung des Täters aufzuklären. Daß der Straftäter naturgemäß bestrebt ist, sich der staatlichen Strafverfolgung im Hinblick auf die drohende Bestrafung zu entziehen, liegt auf der Hand. Hierbei stehen ihm zahlreiche Verhaltensalternativen zur Verfügung. Beispielsweise wird er versuchen, seine Ergreifung durch Flucht vom Tatort zu verhindern; durch Vernichtung von Tatspuren oder sonstiger Beweismittel kann er der Überführung entgegenwirken. Im Verlaufe des Strafverfahrens wird der Täter die Tatbegehung leugnen, unter Umständen bezichtigt er Dritte der Verübung des Delikts. Häufig versucht er, in unlauterer Weise auf Zeugen Einfluß zu nehmen, etwa indem er sie zur Falschaussage anstiftet oder aber zur Abgabe eines falschen Alibis überredet. Selbst im abschließenden Verfahrensabschnitt, der Strafvollstreckung, vermag der Straftäter die Strafverfolgung z.B. durch Flucht aus der Justizvollzugsanstalt zu beeinträchtigen². Schließlich kann er bestrebt sein, die durch die Vortatbegehung erlangten Beutestücke zu sichern, etwa indem er das ihn verfolgende Opfer eines Diebstahls niederschlägt (§ 252 StGB). Alle diese Verhaltensweisen, gerichtet auf Abwehr bzw. Vereitelung der staatlichen Strafberechtigung, lassen sich unter dem Begriff der „Selbstbegünstigung“ zusammenfassen.

¹ Neben der Beziehung Täter/Staat wird zukünftig infolge des seit dem 1.4.1987 in Kraft befindlichen Ersten Gesetzes zur Verbesserung der Stellung des Verletzten im Strafverfahren (BGBl. I, 2496) auch die Beziehung Täter/Opfer zunehmend im Strafverfahren eine Rolle spielen. Zu den damit einhergehenden forensischen Belastungen für den Täter, der sich nunmehr nicht nur mit dem strafverfolgenden Staat, sondern auch mit dem über diverse Rechte verfügenden Opfer auseinandersetzen muß, was die Erfolgsaussichten der Strafverteidigung beeinträchtigen kann, siehe die kritischen Ausführungen von Schünemann, NStZ 1986, 193 (196ff.) sowie umfassend Weigend, Deliktsopfer, S. 380ff., 456ff., 465ff., 502ff., 545ff. Angesichts der damit eingeleiteten Trendwende (Küper, GA 1980, 201, 217 spricht von der „Wiederentdeckung des Opfers“) erscheint es angebracht, die Gegenspielerkonstellation zwischen Täter und Strafverfolgungsbehörden als „klassisch“ zu bezeichnen.

² Weitere Beispiele bei Hauswirth, Selbstbegünstigung, S. 10, 14f.

1. Der allgemeine Ausgangspunkt der Selbstbegünstigungsdiskussion

Selbstbegünstigungshandlungen sind gesellschaftlich unerwünscht, da sie die Strafverfolgung erschweren und im Erfolgsfall geeignet sind, das Vertrauen der Rechtsgenossen in die Funktionsfähigkeit des Strafverfolgungssystems zu unterminieren. Gleichwohl ist es nichts Ungewöhnliches, daß der Straftäter der ihm drohenden Bestrafung entgegenwirkt. So würde beispielsweise der von Beginn an geständige bzw. am Tatort bis zum Eintreffen der Polizei verharrende Täter eher auf Unverständnis denn auf zustimmende Bewunderung seitens der Rechtsgenossen stoßen. Mehr noch: gewisse Selbstbegünstigungshandlungen wie z.B. Flucht oder das Abstreiten der Tatbegehung werden von den Rechtsgenossen trotz der damit verbundenen Beeinträchtigung des Strafverfahrens als mehr oder weniger normal klassifiziert. Gleichwohl steht allein deswegen noch nicht fest, daß die Rechtsgemeinschaft derartige Handlungen tatenlos hinzunehmen hat; denn selbst weithin übliche Verhaltensweisen müssen keineswegs normativ geduldet werden. Allein die Haftgründe in § 112 II StPO unterstreichen das Bestreben der Rechtsordnung, sogar „einfache“ selbstbegünstigende Verhaltensweisen wie „Flucht“ durch teilweise einschneidende Maßnahmen zurückzudrängen bzw. bereits im Ansatz zu ersticken.

Freilich lenkt gerade der Hinweis auf das Rechtsinstitut der Untersuchungshaft die Aufmerksamkeit auf die Art und Weise, in der Selbstbegünstigungshandlungen staatlicherseits entgegengetreten wird. Im einzelnen stehen dem Staat zwei grundsätzliche Strategien zur Verfügung:

Eine Reaktionsmöglichkeit besteht darin, die staatliche Ermittlungstätigkeit zu intensivieren, um die durch den Täter bewirkte Erschwerung der Verbrechensaufklärung zu kompensieren. Das Kennzeichen dieser Strategie besteht im Absehen von strafrechtlicher Sanktionierung selbstbegünstigender Handlungen zugunsten rein faktischer Reaktionen kompensatorischer Natur ohne Strafcharakter. Die Besonderheit der rein faktischen Reaktion liegt folglich im Verzicht der Rechtsordnung auf das Aufstellen verhaltensleitender (strafbewehrter) Normen. Dadurch wird der sich selbst begünstigende Straftäter als Gegenspieler akzeptiert, den es zu überwinden, nicht jedoch zu bestrafen gilt. Im weiteren Sinne zählt insoweit auch die vorstehend genannte Untersuchungshaft zu den rein faktischen Reaktionen der Strafrechtsordnung gegenüber unerwünschten Selbstbegünstigungshandlungen. Denn Untersuchungshaft wird lediglich zum Zwecke der Sicherung des Strafverfahrens verhängt, ohne daß damit weiterreichende, der Kriminalstrafe vorbehaltene Ziele verfolgt werden dürfen³.

Die Gründe für ein derartiges Verfahren der rein faktischen Reaktion gegenüber Selbstbegünstigungshandlungen mögen vielfältiger Natur sein. Sie können aus der Einschätzung resultieren, daß entsprechende selbstbegünstigungsspezifische Strafbestimmungen wirkungslos blieben (Gedanke der notstandsähnlichen Lage des Straftäters nach Tatbegehung⁴). Ebenso gut wäre es

³ Statt aller Kleinknecht / Meyer, Rn. 5 vor § 112 mit Nachweisen.

denkbar, die Strategie der Kompensation selbstbegünstigender Verhaltensweisen durch rein faktische Reaktionen auf ein bestimmtes kriminalpolitisches Programm zurückzuführen. Unabhängig davon sind dieser Lösung des Konflikts zwischen Straftäter und Gemeinschaft jedoch verschiedene Schranken gesetzt. Einerseits ist es aufgrund der Ressourcenknappheit nicht möglich, das strategische Modell der rein faktischen Reaktion auf Selbstbegünstigungshandlungen beliebig auszuweiten. Die kompensatorische Steigerung der Ermittlungsmaßnahmen verursacht Kosten, die nur bis zu einer gewissen Höhe auf die Gesellschaft umzulegen sind. Insoweit wird der strafverfolgende Staat gar nicht umhin kommen, auch den Straftäter in die Pflicht zu nehmen und damit „kostenmäßig“ zu belasten. Dies geschieht durch das Aufstellen strafbewehrter Bestimmungen, mittels derer der Straftäter zur Abstandnahme von bestimmten Selbstbegünstigungshandlungen bewegt werden soll. Neben diesen strafökonomischen Überlegungen verlangt weitergehend das allgemeine Rechtsbewußtsein, zumindest auf besonders schwerwiegende Selbstbegünstigungshandlungen durch Strafandrohung und -verhängung zu reagieren⁴. Angesprochen ist damit der allgemeine Prozeß der Verankerung bzw. Verinnerlichung von normativ erwünschten Verhaltensmustern (Norminternalisierung). Erschießt z. B. der Täter den ihn verfolgenden Polizeibeamten oder tötet er einen Belastungszeugen, wird jedermann die Pönalisierung dieser Handlungen verlangen, und zwar unabhängig davon, ob sich der Täter durch den strafverfolgenden Staat bedrängt sah. Das bedeutet, daß die mit der rein faktischen Reaktion auf Selbstbegünstigungshandlungen einhergehende Ausdehnung von Freiheitsräumen zugunsten des Straftäters ihrerseits rückgekoppelt werden muß zu den grundlegenden Wertentscheidungen der Strafrechtsordnung. Insoweit dürfen beispielsweise Selbstbegünstigungshandlungen, die unbeteiligte Dritte schädigen, kaum privilegierungsfähig sein, da kriminalpolitisch nicht plausibel gemacht werden könnte, weshalb der einzelne dem an sich illegitimen Selbstbegünstigungsstreben des Straftäters Konzessionen erbringen soll.

Daher besteht die zweite Strategie zur Bekämpfung selbstbegünstigenden Verhaltens in der Pönalisierung entsprechender Handlungen. Dieser zweite Weg folgt den herkömmlichen Gesetzmäßigkeiten der Verhaltensdetermination durch Strafrecht. Durch Verbotsnormen werden bestimmte Tabuzonen kreiert. Der Täter soll angehalten werden, von gewissen Selbstbegünstigungshandlungen Abstand zu nehmen. Die einschlägigen Strafandrohungen zielen darauf ab, den Täter bereits vor Tatbegehung zu einer Kalkulation der Vor- und Nachteile der in Frage kommenden Selbstbegünstigungshandlungen zu veranlassen. Auf diese Weise wird ein Beitrag zur Normstabilisierung insgesamt geleistet: Dem potentiellen Täter soll die Deliktsbegehung infolge der einsetzenden Strafverfol-

⁴ Vorerst statt vieler Dieter Hoffmann, Selbstbegünstigung, S. 69 ff.; Erdmann, Selbstbegünstigungsgedanke, S. 20 ff.; Hauswirth, Selbstbegünstigung, S. 29.

⁵ Allgemein dazu Kunz, Bagatellprinzip, S. 159 ff.; Müller-Dietz, GA 1987, 134 f. Weiterführend Neumann, ZStW Bd. 99 (1987), S. 567 (588 ff.).